

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 21/21

Würzburg, 22.03.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 04.09.2024	13:30 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kitzingen von Kirchschönbach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Kirchschönbach	65	Gebäude- und Freiflä- che	Rüderner Straße 16	0,0379	680

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus, nicht unterkellert, eingeschossig, Dachgeschoss ausgebaut, Spitzboden nicht ausgebaut, Baujahr ca. 1900, Beheizung über Einzelholzöfen, Warmwasserversorgung über Boiler, kein Energieausweis mit ehemaligem Werkstattanbau, sowie mit einem Freisitz und einer ehemaligen Garage.

Das Flurstück 65 verfügt über eine öffentliche Zufahrt über den Weg Flurstück 61, die jedoch aufgrund des fehlenden Ausbaus nur eingeschränkt zu nutzen ist.

Das Wohnhaus befindet sich im Innen- und Außenbereich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Das Haus hat niedrige Deckenhöhen und durch den Anbau einen verwinkelten Grundriss. Die sanitären Anlagen entsprechen nicht den heutigen Anforderungen. Das Haus verfügt über keine Zentralheizung. Der Brandschaden erstreckt sich auf 2 Räume, hier ist zum Ortstermin nicht erkennbar inwieweit die Deckenbalken zwischen Erdgeschoss und Dachgeschoss nachhaltig geschädigt wurden. Durch den starken Pilzbefall, die Feuchtigkeit und die ausschließlich im Haus gehaltenen Katzen riecht das Haus deutlich muffig. Der Aufenthalt in den mit Pilz befallenen Räumen ist als gesundheitsschädlich einzustufen.;

Verkehrswert:

18.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.07.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.